

VEREINSSATZUNG DJK Königsfeld e.V.

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „DJK Königsfeld e.V. Er ist gegründet am 06.02.1961.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königsfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier e.V. und steht damit unter dessen Satzung und Ordnung.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände Fußball, Leichtathletik, Turnen und Tennis und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Der Verein führt das DJK Banner und DJK Zeichen (Siegel, Briefkopf, Sportkleidung, Texte und Plakate der Vereinsveranstaltungen). Seine Farben sind Grün - Weiß, Weiß – Grün.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

1. Der Verein versteht sich als Verein der Pfarrgemeinde Königsfeld mit den Gemeinden Königsfeld, Schalkenbach und Dedenbach. Er will seine Mitglieder zum Sport führen in Sportübung, Sporterziehung und Sportgemeinschaft. Der Verein will darin zugleich der Förderung der religiösen Haltung und des sittlichen Charakters, der Gesundheit und Lebendigkeit, der Freude und einer Freizeitgestaltung dienen.
2. Der Verein betreibt den Sport nach den Olympischen Grundsätzen des Amateursports, er lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.
3. Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde aus. Das gilt insbesondere für Terminfestsetzungen und gemeinsame Veranstaltungen.
4. Der Verein trägt in seiner DJK-Sportjugend jugendpflegerischen Charakter. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Einstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mittel zum Zweck

1. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Der Verein betreibt Breiten- und Freizeitsport. Er bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbandes; die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des deutschen Sports.
2. Der Verein ist verpflichtet, das Sport- und Gemeinschaftsleben den Vorschriften und dem Geist der DJK-Verbandssatzung entsprechend zu führen.
3. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und in der Halle, für Sportgeräte und Sportheime.
4. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
5. Der Verein bemüht sich um die Förderung der gesundheitlichen und familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder.
6. Der Verein ist bemüht um die Verbreitung und Auswertung der Verbandszeitschrift des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
7. Der Verein arbeitet mit an den Aktionsaufgaben in Pfarrei und Dekanat zur Durchführung von Spiel und Sport.
8. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
9. Der Verein führt die durch Verbandsbeschluss festgesetzten Vereinsbeiträge seiner Mitglieder termingemäß an den Verband ab.

IV. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam und ist 6 Wochen vorher an den Vorstand zu erklären.
- d. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt.

5. Pflichten der Mitglieder

- a. am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen;
- b. im Sport ein faires Miteinander zu leben; Respekt und eine tolerante Haltung zu zeigen;
- c. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- d. die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- e. die Pflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

V. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

zu a) Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

- a. Zum Vereinsvorstand gehören die fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, der Geistliche Beirat, der/die Abteilungsleiter /-in Jugend, der/die Abteilungsleiter/-in Senioren, die Jugendvertreter, die Seniorenvertreter,

der/die Abteilungsleiter/in Mitgliederwaltung sowie ein Stellvertreter/in Leistungssport und falls erforderlich bis zu 5 Beisitzer.

- b. Die fünf gleichberechtigten Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Vorsitzenden ist gesamtvertretungsberechtigt in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorsitzenden.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- d. Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Den Vorsitzenden werden bei der jeweiligen konstituierenden Sitzung des Gesamtvorstandes Geschäftsbereiche durch interne Absprachen der Vorsitzenden zugeordnet.

Die zu besetzenden Geschäftsbereiche sind:

- Finanzen/Mitgliederverwaltung
- Geschäfte
- Breitensport
- Leistungssport
- Kommunikation

Diese Geschäftsbereiche können durch den Gesamtvorstand verändert oder erweitert werden. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Der Vereinsvorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a. Der/die Vorsitzende für Finanzen verantwortet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Er/sie arbeitet zusammen mit der/dem Abteilungsleiter/-in Mitgliederwaltung.
- b. Der/die Vorsitzende für Geschäfte verantwortet die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Dieses beinhaltet u.a. den Schriftwechsel des Vereins, die Erstellung von Protokollen und Einladungen, die Verwaltung des Vertragswesens und die Suche und Pflege von Kooperationen und Sponsoring.

- c. Der/die Vorsitzende für Breitensport hat die verantwortliche Leitung für alle Aspekte die den Breitensport betreffen. Dies umfasst die Organisation, die Koordination und die Entwicklung des Breitensports im Verein.
- d. Der/die Vorsitzende Leistungssport hat die verantwortliche Leitung für alle Aspekte die den Leistungssport betreffen. Dies umfasst die Organisation, die Koordination und die Entwicklung des Leistungssports im Verein. Ihm/ihr steht ein/e Stellvertreter/in zur Seite.
- e. Der/die Vorsitzende für Kommunikation hat die verantwortliche Leitung für die Erstellung und Verbreitung von Vereinsinformationen unter Verwendung diverser Kommunikationsmittel/-wege sowohl nach innen als auch nach außen.
- f. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- g. Der/die Abteilungsleiter/-in Jugend ist zuständig für die Leitung aller Bereiche und Gruppen im Jugendsport. Er/sie ist für die Wertevermittlung im Jugendbereich mitverantwortlich. Der/die Abteilungsleiter/-in wird bei seinen/ihren Aufgaben durch die Jugendvertreter unterstützt.
- h. Der/die Abteilungsleiter/-in Senioren ist Zuständig für die Leitung aller Bereiche und Gruppen im Seniorensport. Er/sie ist für die Wertevermittlung im Seniorenbereich mitverantwortlich. Der/die Abteilungsleiter/-in wird bei seinen/ihren Aufgaben durch die Seniorenvertreter unterstützt.
- i. Die Beisitzer: Zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand bei Bedarf bis zu 5 Beisitzer bestimmt werden.

zu b) Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

- b. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c. Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d. Wahl oder Bestätigung der von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvertreter.
- e. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f. Festsetzung der Vereinsbeiträge

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfähigkeit eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts Anderes bestimmt, ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden „Geschäfte“ (Protokollführer) und einem weiteren Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. Austritt

Der Austritt (aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e. V.) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Königfeld. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Königfeld, den 10. März 2017